

wurfes Seite 50 verwiesen. Die Deputation stimmte der Vorschrift zu und nahm sie einstimmig an.

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

§ 19 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 20.

Für die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts ist es wichtig, daß der Staat die Befugnis erhält, zum Zwecke von Bohrungen auf fremden Grundstücken diese zu benutzen. Denn die Feststellung des Kohlenvorkommens durch Bohrungen ist die Voraussetzung für die Entschliekung, ob, wo und wie abgebaut werden soll. Das geltende allgemeine Berggesetz enthält dieses Recht für den Kohlenbergbauunternehmer nicht. Es war deshalb notwendig, eine dieses Recht schaffende Bestimmung unter Berücksichtigung anderer damit zusammenhängender Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes einzuführen. Die Deputation war mit der im § 20 gefundenen Lösung der Frage einverstanden und nahm die Vorschrift einstimmig an.

Sie beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

§ 20 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 21.

Durch § 21 der Vorlage soll der Staat die Befugnis erhalten, das ihm zustehende Kohlenbergbaurecht auf andere zu übertragen. Dabei faßt die Begründung zu § 21 die folgenden Fälle ins Auge: Abänderung und Austausch aus betriebstechnischer Rücksicht, Beseitigung von Härten infolge der zeitlichen Grenze des § 2, Erhaltung des Betriebes bestehender und Schaffung neuer privater Kohlenwerke. Die Deputation war mit der rechtlichen Behandlung dieser Fälle, wie sie § 21 in Absatz 2 bis 5 vorschlägt, für den Fall einverstanden, daß der in Absatz 1 niedergelegte Grundsatz Annahme finden sollte. Gegen diesen erhob sich aber in der Deputation ein lebhafter Widerstand, teils weil er überhaupt nicht gebilligt wurde, teils weil er in der vorgelegten Fassung als Befugnis des Staates die Interessen der Privatindustrie nicht genügend schütze.

Die erste Meinung vertrat der Mitberichterstatler Müller, der folgenden Antrag stellte:

„Der Staat darf für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohlen aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen nicht übertragen.“

Der Antragsteller wünschte, daß sein Antrag an Stelle der Vorschrift in § 21 der Vorlage gesetzt werde. Zur Begründung führte er aus: Die wirtschaftliche Stellung der in Konzernen zusammengeschlossenen Privatindustrie sei schon so stark, daß es nicht angängig sei, ihre Rechte noch weiter auszudehnen. Durch § 21 der Vorlage werde der Staat zum Sachwalter für diese Industrie. Ganz unerträglich sei ihm der Gedanke, daß dem Staate von einigen Mitgliedern der Deputation nicht nur das Recht, sondern unter gewissen Umständen auch die gesetzliche Pflicht auferlegt werden solle, seine Kohlenabbaurechte auf Private zu übertragen. Dann hätte das Gesetz überhaupt keinen Zweck, und der Staat habe kein Mittel mehr in der Hand, die Allgemeinheit gegenüber den schädlichen Bestrebungen der Konzerne der Kohlenindustrie zu schützen.